

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang IV. Band I.

N^{ro}. 8.

Samstag, den 14. Februar 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, über Errichtung von Ersparniß- oder Unterstützungskassen für Postangestellte.

(Vom 4. Februar 1852.)

Die Bundesversammlung hat bei Anlaß der Berathung des Rechenschaftsberichtes des Bundesrathes vom Jahr 1849 den Beschluß gefaßt:

Der Bundesrath möge in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ersparnißkasse für die untergeordneten Postangestellten errichtet werden sollte.

Unser Postdepartement hat sich in Folge dessen mit dieser Frage einläßlich beschäftigt und viele darauf bezüg-

liche Materialien gesammelt. Es hat auch nicht ermangelt, die Ansicht der Kreispostdirektionen über die Frage einzuholen. Diese sind jedoch sowol über die Zweckmäßigkeit eines solchen Instituts als über die Grundsätze, nach welchen eine allfällige Organisation vorzunehmen wäre, sehr abweichender Meinung.

Wir verkennen die humane Absicht, die den Beschluß der Bundesversammlung hervorgerufen, keineswegs. Gewiß muß es auch im eigenen Interesse der betreffenden Bediensteten liegen; ja es ist sogar eine, zwar von Vielen derselben nur zu sehr verkannte Pflicht gegen sich selbst und ihre Angehörige, durch kleine Einschränkungen und Entbehrungen in gesunden Tagen und im arbeitsfähigen Alter einen Sparpfennig zu erübrigen, der sie in frankten Tagen und im Alter vor Noth und Mangel schützt und ihnen die Beruhigung gewährt, daß nach ihrem Ableben ihre Familien nicht dem Elende preisgegeben werden. Auch entgeht uns nicht, daß die Postadministration durch ein derartiges unter ihre Leitung und Verfügung gestelltes Institut eine Gewähr mehr erhalten würde gegen Verluste aus Nachlässigkeit oder Untreue einzelner Angestellten.

Gleichwol müssen wir nach genauer Prüfung uns dagegen erklären, daß hier die Administration maßgebend ins Mittel trete.

Die Idee, welche der Bundesversammlung vorgeschwebt, ließe sich nach zwei verschiedenen Richtungen zur Ausführung bringen:

- 1) Durch Verpflichtung der Angestellten zur Betheiligung an den bestehenden kantonalen Ersparnißkassen;
- 2) durch Gründung einer Invaliden- und Unterstützungskasse.

Für die Betheiligung an Ersparnißkassen müßten im Wesentlichen folgende leitende Grundsätze aufgestellt werden:

- 1) Erklärung der Betheiligung als obligatorisch, und daher
- 2) Abzug von gewissen Quoten des fixen Einkommens — von 5 bis 10 Prozent — oder Zurückhaltung von zufälligen Einnahmen (wie die Vergütungen für die Platzabtretungen der Kondukteure) zur Einlage in die Sparkassen, wobei die Zinse stets zum Kapital zu schlagen wären;
- 3) Vermittlung der Einlagen durch die Kreispostdirektionen, welche mit den Sparkassen für die sämtlichen Angestellten ihrer resp. Kreise ausschließlich in Verbindung zu treten, und über das Guthaben eines jeden einzelnen Einlegers genaue Rechnung zu führen hätten;
- 4) Regulirung der Rückzahlung in der Weise, daß bei Lebzeiten der Einleger das eingelegte Kapital nur in Krankheits- oder Unglücksfällen und auch dann nur mit Einwilligung der Kreispostdirektion zurückziehen könnte.

Erst beim Austritt oder Absterben würde die Rückzahlung an die gesetzlichen oder Testamentserben stattfinden; falls aber solche nicht vorhanden wären, den sämtlichen Einlegern des Kreises dann zu gut kommen. Der Postverwaltung müßte das Recht eingeräumt werden, bei Verlusten oder Veruntreuungen auf das Guthaben der betreffenden Angestellten zu greifen.

Eine Invaliden- und Unterstützungskasse hätte den Zweck, den Angestellten im Falle von Dienstunfähigkeit Unterstützungen zu verabreichen, so wie nach ihrem Ableben an deren Hinterlassene. Die Fonds dazu würden gebildet und geäufnet: a) aus regelmäßigen Beiträgen der Angestellten, welche nach Maßgabe ihres Einkommens zu bestimmen wären; b) aus den zufälligen Einnahmen

einzelner Kategorien derselben, wie namentlich aus den Vergütungen für Kondukteurs-Platzabtretungen; c) aus Bußen u. dgl.; d) aus direkten Beiträgen der Administration. Das Maß der Unterstützungen für die Einzelnen hätte sich nach der Dienstzeit, beziehungsweise nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit zu richten. Die Anstalt selbst müßte unter die Direktion der Administration gestellt werden.

Eine ähnliche Anstalt besteht u. a. seit der Eröffnung der schweizerischen Nordbahn auch für die Angestellten dieser Gesellschaft. Dieselben sind gehalten, von ihrem festen Einkommen bis zu Fr. 1500 jährlichen Gehalts 3 Prozent zur Unterstützungskasse beizutragen, welcher noch mehrfache zufällige Einnahmen der Angestellten und der Gesellschaft zufließen, und welche überdieß noch durch regelmäßige direkte Beiträge der Gesellschaft vermehrt wird.

Die Unterstützungen, die an Dienstunfähige und an die Hinterlassenen verstorbener Angestellten verabreicht werden, variiren je nach der Dauer der Dienstzeit zwischen 25 und 75 Prozent des von dem betreffenden Angestellten bezogenen festen Jahrgehalts. Die Unterstützungskasse steht unter der Verwaltung und Verfügung einer siebengliederigen Kommission, in welche die vier Klassen der Angestellten je ein Mitglied wählen.

Die Betheiligung an Ersparnißklassen müßte für sämtliche Postangestellte als verbindlich erklärt werden, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden wollte.

Sind wir schon grundsätzlich gegen einen solchen Zwang, so sind wir es noch mehr der Wirkungen wegen, die dessen Anwendung mit sich führen würde.

Die Klagen über geringe Besoldung sind auch von dieser Seite her stereotyp geworden. Die Angestellten, weit entfernt, die Maßregel als eine wohlthätige Obfsorge für ihr und ihrer Familien leibliches Wohl anzuerkennen,

würden derselben vielmehr nur die gehässige Seite abgewinnen, sie als eine Bevormundung ansehen, sich ihr nur mit großem Widerstreben fügen und sich nur zu leicht dem Glauben hinneigen, die Administration habe dabei mehr die eigenen Interessen als diejenigen ihrer Untergebenen im Auge. Die Verwaltung würde fortwährend mit einem Uebermaß von Klagen, Widerwillen und Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben, und die Unlust an der Sache sich nur zu bald zum Nachtheile des Dienstes äußern. Vielleicht gerade die besten Angestellten dürften dadurch veranlaßt werden, den Dienst zu quittiren, um nicht des Gefühls beraubt zu werden, ihre eigenen häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von ihren Vorgesetzten ordnen zu können. Mit Recht stellt man die moralische Wirkung der Sparkassen dem materiellen Nutzen, den sie gewähren, an die Seite, die Wirkung nämlich, daß sie zum Fleiß, zur Sparsamkeit, Häuslichkeit und Mäßigkeit anspornen. Da, wo man aber zur Benutzung dieser Anstalt Zwang anwenden muß, da wird dieser moralische Gewinn jedenfalls nur in geringem Maße erreicht.

Eine weitere Folge des Zwanges würden mannigfache große Härten und Ungerechtigkeiten sein. Die Statuten müssen allgemeine, für Alle verbindliche Normen aufstellen. Die persönlichen und Familienverhältnisse der Angestellten sind aber so sehr verschieden, daß bei der Anwendung sich drückende Härte nicht vermeiden ließe. Bei gleicher Besoldung wird z. B. ein unverheiratheter Angestellter jährlich Fr. 50 bis 100 zurücklegen können, ohne sich großen Entbehrungen unterziehen zu müssen, während dieß für einen dazu gezwungenen Familienvater eine Quelle schwerer Bedrängnisse und Verlegenheiten werden dürfte. Wo die Besoldungsverhältnisse zu Un-

gunsten der Letztern verschieden sind, da tritt das Mißverhältniß natürlich noch greller hervor. Auf diese Weise würde man ohne Zweifel eine große Zahl von Angestellten, in der besten Absicht, ihr ökonomisches Wohl zu fördern, nöthigen, sich in Schulden und dadurch in eine Kette von Bedrängnissen und Widerwärtigkeiten zu stürzen; ebenso würde man, in der Meinung, für die dereinstigen Waisen von Postangestellten ganz vortrefflich zu sorgen, diesen die Möglichkeit nehmen, die Zukunft ihrer Kinder auf die einzig nachhaltige Art zu sichern, indem man ihnen die Mittel entzöge, denselben eine ordentliche Erziehung zu geben und sie zu einem tüchtigen Berufe heranbilden zu lassen.

Der unmittelbare und mittelbare Nutzen der Sparkassen ist so allgemein anerkannt, die Benutzung derselben beinahe überall so ungemein erleichtert, daß dieselben fast allerwärts in ziemlich beträchtlichem Maße von den unbestimmteren Klassen auch wirklich benutzt werden. Man darf daher wol nicht ohne Grund voraussetzen, daß auch sehr viele der Postangestellten sich bei irgend einem solchen Institute bereits betheiligt haben. Von diesen sind gewiß nicht wenige, die es gerade mit Rücksicht auf ihre Kinder gethan, die sich Entbehrungen auferlegen, eines eingezogenen, häuslichen und sparsamen Lebens sich befleißigen, um durch das Mittel der Sparkassen sich ein kleines Kapital zu erübrigen, bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder. So leicht diesen Angestellten, Angesichts des edlen Zweckes, die Entbehrung und Entsagung werden mag, so niederschlagend müßte ein Gebot der Verwaltung auf sie wirken, das ihnen die Entbehrungen zwar noch immer auferlegt, ihnen aber das Verfügungsrecht über das ersparte Kapital ent-

zieht und ihnen keine Hoffnung läßt, daß dasselbe vor ihrem Tode ihren Kindern zu gut kommen möchte.

Gründe von mehr sekundärer Bedeutung gegen die Verwirklichung des Projektes bilden die Schwierigkeiten der Verwaltung. Der Geschäftsvermehrung für die Kreispostdirektionen zu geschweigen, dürfte sich für die Administration geradezu die Unmöglichkeit herausstellen, den Bediensteten einen so großen Zinsenertrag zu gewähren, wie dieselben bei direkter Einlage daraus zu ziehen vermöchten. Dieser Umstand dürfte dann auch wenig dazu beitragen, sie mit dieser Neuerung zu versöhnen. Ziemlich allgemein gilt nämlich bei unsern Ersparnißkassen als Verwaltungsmaxime, daß je größer die Einlage, desto geringer der Zinsfuß, und daß die Sistirung der Annahme von Einzahlungen, so wie allfällige, in Folge Mangels an Verwendung für die Kapitalien eintretende Aufkündigungen stets die größern Summen zuerst treffen sollen. Die Kollektiveinlagen für die Postangestellten würden diesen ungünstigen, immer Zinseinbußen bedingenden Chancen ausgesetzt sein, während einzelne Einzahlungen dieser Eventualität nicht oder doch in geringerem Grade unterworfen sind.

Etwas mehr scheint auf den ersten Blick die Frage der Gründung einer Invaliden- oder Unterstützungs-kasse für sich zu haben. Bei näherem Eingehen auf die Sache überzeugt man sich aber auch bald von der Unthunlichkeit eines solchen Projektes.

Ohne die Beiträge der Einzelnen allzuhoch zu schrauben und dadurch den schon erörterten Uebelständen ebenfalls zu rufen, wäre es nicht möglich, den Unterstützungsfond auf eine solche Höhe zu bringen, daß er den Ansprüchen zu genügen vermöchte, wenn nicht auch die Administration regelmäßige direkte Zuschüsse machte. Solche Staatszu-

schüsse würden nun aber dem Unterstützungsinstitute so ziemlich das Gepräge einer Pensionirungskasse verleihen und das Beispiel, in einem Zweige der Staatsadministration gegeben, würde sehr schnell ähnlichen Begehren auch in andern Zweigen rufen, denen alsdann kaum widerstanden werden könnte. Jegliche Art von Pensionirungssystem widerspricht aber unserm ganzen staatlichen Organismus und unserer republikanischen Anschauungsweise so sehr, daß ein Vorgehen auf dieser Bahn bei unserer Akerbau- und gewerbtreibenden Bevölkerung, deren Glieder, wenn sie alt und krank, wenn sie „Invaliden der Arbeit“ werden, eine Staatsunterstützung nur unter der Bedingung des Verlustes ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit erlangen können, große Mißstimmung und Unzufriedenheit erwecken müßte, und wir daher entschieden davon abrathen möchten, hier einen ersten Versuch dazu zu machen.

An dieses mehr prinzipielle Bedenken reihen sich noch verschiedene andere, die mehr aus den praktischen Gesichtspunkten abgeleitet sind. Der persönlichen Willkür der Beamten, welchen hier das Entscheidungs- oder Antragsrecht zustehen müßte, würde ein zu weiter Spielraum eröffnet. Bei der großen Ausdehnung des Dienstes würde es den entscheidenden Beamten in den meisten Fällen unmöglich sein, die Berechtigung der Unterstützungsansprüche gehörig abzuwägen, so daß Begünstigungen Einzelner und damit indirekte Ungerechtigkeiten gegen Andere nicht ausbleiben dürften, wodurch dann natürlich Mißtrauen in die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Verwaltung gewekt und genährt würde. Ferner würden sich sehr bald Begehren um Unterstützungen in erheblicher Anzahl auch von Leuten einstellen, die sich in solchen Alters- und Gesundheitsverhältnissen befinden, daß sie, in Abgang einer Unterstützungskasse, selbst sich noch lange für diensttauglich gehalten hätten.

Der zufälligen Einnahmen, durch welche die Fonds der Unterstützungskasse geäufnet werden könnten, sind sehr wenige. In diese Kategorie von Einnahmen gehören fast einzig die Kondukteursplatzgelder. Dieses Einkommen der Kondukteure ist aber ein so sauer verdientes, vielleicht nicht selten mit bleibenden Nachtheilen für die Gesundheit erkauftes, daß es als ein Unrecht erschiene, wenn dasselbe ganz oder theilweise zu Gunsten Anderer verwendet würde. Die Kondukteure möchten in diesem Falle übrigens auch hin und wieder leicht Mittel finden, zum Schaden der Administration, die Platzabtretung zu umgehen. Korporations- oder Privatunternehmen befinden sich in Beziehung auf die Errichtung von Invaliden- und Unterstützungskassen in einer ungleich günstigeren Lage, als eine Staatsadministration. Bei einem Korporations- oder Privatetablissement fallen allervorderst die prinzipiellen Bedenken gegen ein solches Unterstützungssystem weg. Dann aber kann bei denselben, da sich der Betrieb in engeren Kreisen bewegt, über jeden einzelnen Fall mit möglichster Gerechtigkeit entschieden werden; und ist es ferner möglich, die Beitragspflichtigen durch Delegation an der Verwaltung der Anstalt theilnehmen zu lassen, so wird hierdurch jegliches Mißtrauen, ja schon der Vorwand zum Mißtrauen von vorn herein beseitigt.

Aus allen diesen Gründen müssen wir daher die Frage der Zweckmäßigkeit der von der Bundesversammlung angeregten Idee der Errichtung von Ersparniß- oder Unterstützungskassen für Postangestellte verneinend beantworten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 4. Februar 1852.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
(Folgen die Unterschriften.)

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, über Errichtung von Ersparnis- oder Unterstützungskassen für Postangestellte. (Vom 4. Februar 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1852
Date	
Data	
Seite	107-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 823

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.